- Austauschvorlage -



Beschlussvorlage

TOP:

Vorlagen-Nummer: IV/2007/06376 Datum: 08.05.2007

Bezug-Nummer.

Kostenstelle/Unterabschnitt:

Verfasser: Frau Wildner, Susanne

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	12.06.2007	nicht öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	12.07.2007	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegen- schaften	11.09.2007	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	12.09.2007	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	19.09.2007	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderung der Satzung über die Benutzung des städtischen

Frauenschutzhauses

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH: 1.4370.110000 - 2008 Mehreinnahmen in Höhe von ca. 2.000 Euro auf

ca. 12.500 Euro

VermHH:

Begründung:

Die Erhöhung der Benutzungsgebühren für das Frauenschutzhaus um 1 Euro von 4 Euro auf 5 Euro für die Frauen pro Nacht (§ 7 Abs.1) wird für vertretbar gehalten, da die letzte Anhebung im Mai 2001 im Zuge der Euro-Einführung stattfand und die Kosten durch die allgemeine Teuerungsrate seither erheblich angestiegen sind.

Die Gebühr für die Kinder der Nutzerinnen soll stabil bleiben (1 Euro pro Kind, ab 4.Kind frei).

Die Einführung einer kostendeckenden Gebühr (nur Zuschussbedarf der Stadt) für Frauen und deren Kinder, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner von Halle (Saale) sind (§ 7 Abs.2), ist eine Maßnahme, die die Konzentration der Mittel auf die Klientinnen und deren Kinder aus unserer Stadt im Rahmen der Erfüllung dieser freiwilligen Aufgabe notwenig macht.

Unterschiedliche Benutzungsgebühren für Einwohnerinnen der Stadt Halle (Saale) und auswärtige Nutzerinnen sind grundsätzlich zulässig, da es sich beim Frauenschutzhaus um eine Einrichtung ohne Benutzungszwang handelt, mit dieser Regelung keine Subventionierung der einheimischen Nutzerinnen durch die Auswärtigen bewirkt wird sowie das Kostenüberschreitungsgebot und der Äguivalenzgrundsatz nicht verletzt werden.

Die Kalkulation der Gebühren erfolgt also zunächst einheitlich für alle Nutzerinnen. Erst dann wird von der Festsetzung kostendeckender Gebühren für die Hallenserinnen und deren Kinder abgesehen. Die Stadt Halle (Saale) kann im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgabe (§ 28 Abs.2 GG) sozialpolitische Förderungsmaßnahmen vorsehen und auf ihre Bürgerinnen und Bürger beschränken (Rüttgers, KStZ 1979, 125).

Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBI. S. 128), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 11 des 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBI. S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 19.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadt Halle (Saale) betreibt ein Frauenschutzhaus als öffentliche Einrichtung. Das Frauenschutzhaus dient dem Schutz misshandelter und von Misshandlung bedrohter Frauen, die Einwohnerinnen der Stadt Halle (Saale) sind und deren Kindern. Die Frauen und Kinder werden aufgenommen mit dem Ziel, ihnen solange Schutz zu bieten, bis sie ihr Leben außerhalb des Frauenschutzhauses wieder ohne Gefahr führen können.

§ 2

Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Durch die Aufnahme in das städtische Frauenschutzhaus wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. *Die Stadt Halle (Saale) erhebt für die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses Benutzungsgebühren.*
- (2) Gebührenschuldner sind die Personen, die das städtische Frauenschutzhaus benutzen.
- (3)Ein Rechtsanspruch auf Benutzung und bestimmte Leistungen der Einrichtung besteht nicht.
- (4) Frauen mit Kindern werden vorrangig aufgenommen.
- (3) Abweichend von § 1 Satz **2** können auswärtige Frauen in einer Notsituation für längstens drei Werktage aufgenommen werden.

Eine längere Aufnahme ist nur möglich, wenn Frauen nicht in einem Frauenschutzhaus an ihrem Wohnort aufgenommen werden können, weil dort die Kapazität nicht vorhanden ist oder sie nicht ausreichend geschützt sind und die zuständige Gemeinde oder die betroffene Frau selbst die Erstattung der aufzuwendenden Kosten zusagt, die der Stadt durch die Aufnahme entstehen. Hierauf kann im Einzelfall verzichtet werden.

(4) Frauen bzw. deren Kinder, die drogensüchtig, alkoholkrank oder medikamentenabhängig sind oder bei denen dahingehend ein schwerer Verdacht auf eine Suchtabhängigkeit besteht oder die pflegebedürftig sind, werden nicht aufgenommen.

Sofern dieses erst nach Aufnahme festgestellt wird, besteht ein wichtiger Grund für die sofortige Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Sie sind schnellstens an eine zuständige Stelle weiterzuvermitteln.

Beendigung, Ausschluss

Das Nutzungsverhältnis endet, sobald das Schutzbedürfnis entfällt.

Frauen, die die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung nicht einhalten und dadurch oder auf andere Weise die Hausgemeinschaft in unzumutbarer Weise stören bzw. gefährden, können nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Nach Ausschluss ist das Frauenschutzhaus innerhalb einer angemessenen Frist zu räumen.

§ 4

Sorge für die Kinder

Mütter sind, sofern sich ihre Kinder im Frauenschutzhaus aufhalten, für die Versorgung und Beaufsichtigung ihrer Kinder selber verantwortlich. Einzelheiten der Aufsichtspflicht sind in der Hausordnung geregelt.

§ 5

Hausordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses sind in der Hausordnung geregelt. Die Hausordnung, die bei der Aufnahme zur Kenntnis gegeben wird, ist für alle Benutzerinnen verbindlich.

§ 6

Haftung

- (1) Jede Frau ist für Schäden, die sie oder ihre Kinder gegenüber anderen Benutzerinnen verursachen entsprechend der allgemeinen Vorschriften des BGB ersatzpflichtig.
- (2) Die Benutzerinnen haften für verursachte Schäden an der Einrichtung und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Gleiches gilt für die Haftung der Stadt gegenüber den Benutzerinnen.

§ 7

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des Frauenschutzhauses ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt je Übernachtung:
- 1. für Frauen ohne Kinder 5,00 Euro
- 2. für Frauen mit Kindern **5,00 Euro** + 1,00 Euro für jedes Kind, höchstens jedoch eine Gesamtsumme von **8,00** Euro pro Familie.

- (2) Für die Benutzung des Frauenschutzhauses durch Frauen und deren Kinder, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) sind, wird pro Übernachtung eine Gebühr erhoben, die die realen Kosten (nur Zuschussbedarf der Stadt) deckt. Die Höhe der Gebühr wird durch gesonderten Stadtratsbeschluss entsprechend der Regelung im §5 Abs.2b KAG-LSA festgesetzt.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in das städtische Frauenschutzhaus und ist bei einem Aufenthalt bis zu einer Woche vor dem Auszug bei der zuständigen Mitarbeiterin zu entrichten.
- (4) Bei längerem Aufenthalt werden die Benutzungsgebühren grundsätzlich nach Ablauf einer jeden Woche durch eine Zwischenabrechnung fällig.

§8

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Halle (Saale) kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder Unbilligkeit ist durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 9

Verwertung zurückgelassener Sachen

Eine Verwahrung zurückgelassener Gegenstände durch das Frauenhaus ist nur nach vorhergehender Vereinbarung für höchstens 14 Tage möglich. Es wird keine Haftung für diese Sachen übernommen. Bei Gegenständen, die innerhalb weiterer 14 Tage nicht abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass die bisherige Benutzerin das Eigentum daran aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt anderweitig darüber verfügt werden kann.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung in ihrer letzten Fassung vom 21.11.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses

(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) 18. Februar 1999, Änderung § 7 Abs. 1, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 21. November 2001)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 2001 (GVBI. LSA S. 2), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des LSA (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. S. 406), geändert durch Artikel 2 G z. Änd. d. GKG sowie d. KAG vom 6. Oktober 1997 (GVBI. S. 878), durch ÄndGv. 16. April 1994 (GVBI. S. 150) und durch Artikel 1 d. Gz. Änd. d. KAG u. d. WasserG für das LSA vom 15. August 2000 (GVBI. S. 526), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 27.01.1999 folgende Satzung beschlossen:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 21. Tagung am 23.05.2001 die Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadt Halle (Saale) betreibt ein Frauenschutzhaus als öffentliche Einrichtung. Für die Nutzung des Frauenschutzhauses werden nicht kostendeckende Gebühren erhoben. Das Frauenschutzhaus dient dem Schutz misshandelter und von Misshandlung bedrohter Frauen, die Einwohnerinnen der Stadt Halle (Saale) sind und deren Kindern. Die Frauen und Kinder werden aufgenommen mit dem Ziel, ihnen solange Schutz zu bieten, bis sie ihr Leben außerhalb des Frauenschutzhauses wieder ohne Gefahr führen können.

§ 2

Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Durch die Aufnahme in das städtische Frauenschutzhaus wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung und bestimmte Leistungen der Einrichtung besteht nicht.
- (2) Frauen mit Kindern werden vorrangig aufgenommen.
- (3) Abweichend von § 1 Satz 3 können auswärtige Frauen in einer Notsituation für längstens drei Werktage aufgenommen werden.

Eine längere Aufnahme ist nur möglich, wenn Frauen nicht in einem Frauenschutzhaus an ihrem Wohnort aufgenommen werden können, weil dort die Kapazität nicht vorhanden ist oder sie nicht ausreichend geschützt sind und die zuständige Gemeinde oder die betroffene Frau selbst die Erstattung der aufzuwendenden Kosten zusagt, die der Stadt durch die Aufnahme entstehen. Hierauf kann im Einzelfall verzichtet werden.

(4) Frauen bzw. deren Kinder, die drogensüchtig, alkoholkrank oder medikamentenabhängig sind oder bei denen dahingehend ein schwerer Verdacht auf eine Suchtabhängigkeit besteht oder die pflegebedürftig sind, werden nicht aufgenommen.

Sofern dieses erst nach Aufnahme festgestellt wird, besteht ein wichtiger Grund für die sofortige Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Sie sind schnellstens an eine zuständige Stelle weiterzuvermitteln.

§ 3

Beendigung, Ausschluss

Das Nutzungsverhältnis endet, sobald das Schutzbedürfnis entfällt.

Frauen, die die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung nicht einhalten und dadurch oder auf andere Weise die Hausgemeinschaft in unzumutbarer Weise stören bzw. gefährden, können nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Nach Ausschluss ist das Frauenschutzhaus innerhalb einer angemessenen Frist zu räumen.

§ 4

Sorge für die Kinder

Mütter sind, sofern sich ihre Kinder im Frauenschutzhaus aufhalten, für die Versorgung und Beaufsichtigung ihrer Kinder selber verantwortlich. Einzelheiten der Aufsichtspflicht sind in der Hausordnung geregelt.

§ 5

Hausordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses sind in der Hausordnung geregelt. Die Hausordnung, die bei der Aufnahme zur Kenntnis gegeben wird, ist für alle Benutzerinnen verbindlich.

§ 6

Haftung

- (1) Jede Frau ist für Schäden, die sie oder ihre Kinder vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, gegenüber der Stadt oder gegenüber anderen Benutzerinnen ersatzpflichtig.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Benutzern durch vorschriftswidriges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Benutzerinnen entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die von Benutzerinnen oder deren Kindern gegenüber Dritten verursacht werden.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust der von der Benutzerin eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

§ 7

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des Frauenschutzhauses ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt je Übernachtung:
- 1. für Frauen ohne Kinder 4,00 Euro
- 2. für Frauen mit Kindern 4,00 Euro + 1,00 Euro für jedes Kind, höchstens jedoch eine Gesamtsumme von 7,00 Euro pro Familie.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in das städtische Frauenschutzhaus und ist bei einem Aufenthalt bis zu einer Woche vor dem Auszug bei der zuständigen Mitarbeiterin zu entrichten.

(3) Bei längerem Aufenthalt werden die Benutzungsgebühren grundsätzlich durch eine wöchentliche Zwischenabrechnung nach Ablauf jeder Woche erhoben.

§ 8

Verwertung zurückgelassener Sachen

Eine Verwahrung zurückgelassener Gegenstände durch das Frauenhaus ist nur nach vorhergehender Vereinbarung für höchstens 14 Tage möglich. Es wird keine Haftung für diese Sachen übernommen. Bei Gegenständen, die innerhalb weiterer 14 Tage nicht abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass die bisherige Benutzerin das Eigentum daran aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt anderweitig darüber verfügt werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 19.02.1992 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Änderungen

Satzung alt

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadt Halle (Saale) betreibt ein Frauenschutzhaus als öffentliche Einrichtung. Für die Nutzung des Frauenschutzhauses werden nicht kostendeckende Gebühren

erhoben.

Das Frauenschutzhaus dient dem Schutz misshandelter und von Misshandlung bedrohter Frauen, die Einwohnerinnen der Stadt Halle (Saale) sind und deren Kindern. Die Frauen und Kinder werden aufgenommen mit dem Ziel, ihnen solange

Schutz zu bieten, bis sie ihr Leben außerhalb des Frauenschutzhauses wieder ohne Gefahr führen können.

§ 2 Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

(1)

Durch die Aufnahme in das städtische Frauenschutzhaus wird ein öffentlichrechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung und bestimmte Leistungen der Einrichtung besteht nicht.

(2)

Frauen mit Kindern werden vorrangig aufgenommen.

Satzung neu

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadt Halle (Saale) betreibt ein Frauenschutzhaus als öffentliche

Einrichtung. (Satz 2 wird Satz 2 in § 2 (1))

Das Frauenschutzhaus dient dem Schutz misshandelter und von Misshandlung bedrohter Frauen, die Einwohnerinnen der Stadt Halle

(Saale) sind und deren Kindern. Die Frauen und Kinder werden aufgenommen mit dem Ziel, ihnen solange Schutz zu bieten, bis sie ihr Leben außerhalb des Frauenschutzhauses wieder ohne Gefahr führen können.

§ 2 Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

(1)

Durch die Aufnahme in das städtische Frauenschutzhaus wird ein öffentlich- rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

Die Stadt Halle (Saale) erhebt für die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses Benutzungsgebühren.

(2)

Gebührenschuldner sind die Personen, die das städtische Frauenschutz-

haus benutzen.

(3)

Abweichend von § 1 Satz 2 können auswärtige Frauen in einer Notsituation für längstens drei Werktage aufgenommen werden. Eine längere Aufnahme ist nur möglich, wenn Frauen nicht in einem Frauenschutzhaus an ihrem Wohnort aufgenommen werden können, weil dort die Kapazität nicht vorhanden ist oder sie nicht ausreichend geschützt sind und die zuständige Gemeinde oder die betroffene Frau selbst die Erstattung der aufzuwendenden Kosten zusagt, die der Stadt durch die Aufnahme entstehen. Hierauf kann im Einzelfall verzichtet werden.

(4)

Frauen bzw. deren Kinder, die drogensüchtig, alkoholkrank oder medikamentenabhängig sind oder bei denen dahingehend ein schwerer Verdacht auf eine Suchtabhängigkeit besteht oder die pflegebedürftig sind, werden nicht aufgenommen. Sofern dieses erst nach Aufnahme festgestellt wird, besteht ein wichtiger Grund für die sofortige Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Sie sind schnellstens an eine zuständige Stelle weiterzuvermitteln.

(5) nicht vorhanden

(6) nicht vorhanden (3)

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung und bestimmte Leistungen der Einrichtung besteht nicht.(war vorher § 2 (1) Satz 2)

(4)

Frauen mit Kindern werden vorrangig aufgenommen. (war vorher §2(2))

(5)

Abweichend von § 1 Satz 2 können auswärtige Frauen in einer Notsituation für längstens drei Werktage aufgenommen werden. Eine längere Aufnahme ist nur möglich, wenn Frauen nicht in einem Frauenschutzhaus an ihrem Wohnort aufgenommen werden können, weil dort die Kapazität nicht vorhanden ist oder sie nicht ausreichend geschützt sind und die zuständige Gemeinde oder die betroffene Frau selbst die Erstattung der aufzuwendenden Kosten zusagt, die der Stadt durch die Aufnahme entstehen.

Hierauf kann im Einzelfall verzichtet werden. (war vorher § 2 (3))

(6)

Frauen bzw. deren Kinder, die drogensüchtig, alkoholkrank oder medikamentenabhängig sind oder bei denen dahingehend ein schwerer Verdacht auf eine Suchtabhängigkeit besteht oder die pflegebedürftig sind, werden nicht aufgenommen. Sofern dieses erst nach Aufnahme festgestellt wird, besteht ein wichtiger Grund für die sofortige Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Sie sind schnellstens an eine zuständige Stelle weiterzuvermitteln. (war vorher § 2 (4))

§ 3 Beendigung, Ausschluss

Das Nutzungsverhältnis endet, sobald das Schutzbedürfnis entfällt. Frauen, die die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung nicht einhalten und dadurch oder auf andere Weise die Hausgemeinschaft in unzumutbarer Weise stören bzw. gefährden, können nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Nach Ausschluss ist das Frauenschutzhaus innerhalb einer angemessenen Frist zu räumen.

§ 4 Sorge für die Kinder

Mütter sind, sofern sich ihre Kinder im Frauenschutzhaus aufhalten, für die Versorgung und die Beaufsichtigung ihrer Kinder selber verantwortlich. Einzelheiten der Aufsichtspflicht sind in der Hausordnung geregelt.

§ 5 Hausordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses sind in der Hausordnung geregelt.

Die Hausordnung, die bei der Aufnahme zur Kenntnis gegeben wird, ist für alle Benutzerinnen verbindlich.

§ 6 Haftung

(1)

Jede Frau ist für Schäden, die sie oder ihre Kinder vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, gegenüber der Stadt oder gegenüber anderen Benutzerinnen ersatzpflichtig.

(2)

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Benutzern durch vorschriftswidriges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Benutzerinnen entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die von Benutzerinnen oder deren Kindern gegenüber Dritten verursacht werden.

Die Stadt haftet nicht für den Verlust der von der Benutzerin eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

§ 3 Beendigung, Ausschluss

keine Änderungen

§ 4 Sorge für die Kinder

keine Änderungen

§ 5 Hausordnung

keine Änderungen

§ 6 Haftung

(1)

Jede Frau ist für Schäden, die sie oder ihre Kinder gegenüber anderen

Benutzerinnen verursachen entsprechend der allgemeinen Vorschriften des BGB ersatzpflichtig.

(2)

Die Benutzerinnen haften für verursachte Schäden an der Einrichtung und Einrichtungsgegenständen nach maßgabe der allgemeinen

Bestimmungen. Gleiches gilt für die Haftung der Stadt gegenüber den Benutzerinnen.

(3)

gestrichen

§ 7 Benutzungsgebühr

(1)

Für die Benutzung des Frauenschutzhauses ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt je Übernachtung:

- 1. für Frauen ohne Kinder 4,00 Euro
- für Frauen mit Kindern 4,00 Euro + 1,00 Euro für jedes Kind, höchstens jedoch eine Gesamtsumme von 7,00 Euro pro Familie.

(2)

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in das städtische Frauenschutzhaus und ist bei einem Aufenthalt bis zu einer Woche vor dem Auszug bei der zuständigen Mitarbeiterin zu entrichten.

(3)

Bei längerem Aufenthalt werden die Benutzungsgebühren grundsätzlich durch eine wöchentliche Zwischenabrechnung nach Ablauf jeder Woche erhoben.

(4)

nicht vorhanden

§ 8 Verwertung zurückgelassener Sachen (wird § 9)

Eine Verwahrung zurückgelassener Gegenstände durch das Frauenhaus ist nur nach vorhergehender Vereinbarung für höchstens 14 Tage möglich. Es wird keine Haftung für diese Sachen übernommen. Bei Gegenständen die innerhalb weiterer 14 Tage nicht abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass die bisherige Benutzerin das Eigentum daran aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt anderweitig darüber verfügt werden kann

§ 7 Benutzungsgebühr

(1)

Für die Benutzung des Frauenschutzhauses ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt je Übernachtung:

- 1. für Frauen ohne Kinder 5.00 Euro
- für Frauen mit Kindern 5,00 Euro + 1,00 Euro für jedes Kind, höchstens jedoch eine Gesamtsummer von 8,00 Euro pro Familie.

(2)

Für die Benutzung des Frauenschutzhauses durch Frauen und deren Kinder, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale)

sind, wird pro Übernachtung eine Gebühr erhoben, die die realen Kosten

(nur Zuschussbedarf der Stadt) deckt.

Die Höhe der Gebühr wird durch gesonderten Stadtratsbeschluss entsprechend der Regelung im § 5 Abs. 2b KAG-LSA festgesetzt.

(3)

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in das städtische Frauenschutzhaus und ist bei einem Aufenthalt bis zu einer Woche vor dem Auszug bei der zuständigen Mitarbeiterin zu entrichten. (war vorher § 7 (2))

(4)

Bei längerem Aufenthalt werden die Benutzungsgebühren grundsätzlich nach Ablauf einer jeden Woche durch eine Zwischenab-Rechnung fällig. (war vorher § 7 (3), aber neue Formulierung)

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen (neu eingefügt)

(1)

Die Stadt Halle (Saale) kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2)

Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

(3)

Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder Unbilligkeit ist durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 9 Verwertung zurückgelassener Sachen

(vorher § 8 ohne Änderungen)

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung in ihrer letzten Fassung vom 21.11.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 19.02.1992 tritt gleichzeitig außer Kraft. Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 07.01.2002 in Kraft.

Anlage 3
Unterkunftskosten der Frauenschutzhäuser im Land Sachsen-Anhalt im Jahr 2006 (Auswahl)

Träger	Ort	Unterkunftskosten in Euro (Tagessatz)		
		Frauen	Kind	
Stadt	Wernigerode	4, -	1,50 (ab 4. Kind frei)	
Stadt	Magdeburg	4, -	1, - (ab 4. Kind frei)	
Verein	Salzwedel	7, - 2, -		
Caritas	Ballenstedt	19,85	frei	
Diakonie	Köthen	8, -	3, -	
AWO	Wittenberg	13,33	4,44	
Verein	Stendal	6, -	2, -	
Verein	Staßfurt	15,21	5, -	
Verein	Merseburg	5, -	4, -	
Verein	Dessau	8, -	4, -	
Verein	Wolmirstedt	191,82 (Miete pro Monat für Frauen mit Kindern aus dem Landkreis) 6,39 (Tagessatz inkl. Kinder)		
		26,65 (Tagessatz für auswärtige Frauen)	13,32	

Träger	Ort	Unterk	Unterkunftskosten in Euro/ Nacht			
		Fra	Frauen		Kind	
		(Einwohnerinnen Stadt Halle)				
Stadt	Halle (Saale)	alt	neu	alt	neu	
		4,-	5,-	1,- (ab 4.	1,-(ab 4.	
				Kind frei)	Kind frei)	

Träger	Ort	Unterkunftskosten in Euro/ Nacht			
		Fra	auen	Kind	
		(auswärtige Nutzerinnen)			
		alt	neu	alt	neu
Stadt	Halle (Saale)	4,-	21,17 €	1,-	10,58 €
				(ab 4.	
				Kind frei)	